

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

44. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Zielsetzung des Weiterbildungsprogramms soll die Vertiefung der verschiedenen Bereiche der konservativen Orthopädie inklusive klinischer Diagnostik mit Unterstützung der jeweils bildgebenden Verfahren, konservativer Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation sein.
- (2) Es werden Möglichkeiten und beispielhafte Zugangswege zu den einzelnen Bereichen aufgezeigt und entsprechende Fertigkeiten erworben, innerhalb derer nicht zuletzt Entwicklungsmöglichkeiten in den Bereichen der konservativen Orthopädie inklusive Qualitätssicherung ermöglicht werden.
- (3) Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ können
 - konservative Therapien anhand von transdisziplinären Fallbesprechungen analysieren
 - konservativen Therapie- und Behandlungsmethoden individuell und divers analysieren.
 - genderspezifisch und zielgruppenorientierte Rehabilitationskonzepte inklusive Qualitätssicherung erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin mindestens auf NQR-Niveau VII (zB Master oder Diplom)
und
(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(3) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Diagnostik und transdisziplinäre Behandlungsstrategien	9
Modul 2: Rehabilitation und Qualitätssicherung	6
Summe	15

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.